

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen
in Pflegeberufen
(TVA-H Pflege)**

vom 16. April 2013

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Hauptvorstand,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand

und

dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand Tarifpolitik

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVA-H Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

| | |
|----------------------------|----------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 904,63 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 969,23 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.073,29 Euro, |

b) ab 1. Januar 2014

| | |
|----------------------------|-----------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 931,77 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 998,31 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.105,49 Euro.“ |

2. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt. ²Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. ³Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.“

3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a Übernahme von Auszubildenden

(1) ¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärungen zu § 18a Absatz 1:

- ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.*
- Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.“*

(2) Die Regelungen nach Absatz 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

4. In § 21 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. August 2013 in Kraft.